

Präventionsrat Rosengarten e. V.

Satzung vom 25.01.2005

**in der Fassung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom
10.04.2024**

Präambel

Die zukunftsfähige Förderung und Entwicklung heranwachsender Kinder und Jugendlicher in der Gemeinde Rosengarten hat sich der gemeinnützige Verein „Präventionsrat Rosengarten e.V.“ zum Schwerpunkt seiner Arbeit gemacht. Dabei wird nicht nur auf das Zusammenleben verschiedener Generationen untereinander Wert gelegt, sondern im Besonderen Rücksicht auf die unterschiedlichen kulturellen und familiären Lebenshintergründe genommen.

Der Verein möchte die gesellschaftliche Mitverantwortung für das Heranwachsen und die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Rosengarten verstärken; er strebt die Vernetzung aller Formen präventiver Arbeit an.

Zuwendungen und Spenden sollen eingeworben werden, um Projekte und Maßnahmen zur Erfüllung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu initiieren, zu fördern und durchzuführen.

Der Verein will Bürgerinnen und Bürgern erleichtern und ermöglichen, sich entsprechend ihren Möglichkeiten, Fähigkeiten und Interessen ehrenamtlich für diese Ziele einzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Präventionsrat Rosengarten e.V.“. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nenndorf. Der Gerichtsstand ist Tostedt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - A. Zusammenarbeit aller mit der Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit befasster Institutionen und gesellschaftlicher Gruppierungen, wie kommunale Verwaltungen, Polizei, Justiz, Schulen, Kindergärten, Verbände, freie Träger der Jugendhilfe, karitative und konfessionelle Organisationen, Vereine, politische Parteien etc.
 - B. Realisierung von Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für Kinder- und Jugendförderung. Hervorheben der Bedeutung und Notwendigkeit von Drogen- und Gewaltprävention.
 - C. Information und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über Kinder- und Jugendförderung, Gewaltprävention sowie Ursachen, Ausmaß und Folgen von Drogenmissbrauch.
 - D. Organisation einer Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Mitglieder zu werben und eine Identifizierung der Bevölkerung mit den Zielen des Vereins zu erreichen.
 - E. Förderung des Bewusstseins der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung von Familien und Erziehungsinstitutionen; Stärkung der Erziehungskompetenz von Erziehenden; Unterstützung von Schulungen und Weiterbildungen persönlichkeitsstärkender Maßnahmen sowie pädagogischen Mitteln im Sinne des Vereinszwecks für Kinder und Jugendliche.
 - F. Werben um wechselseitiges Verständnis in Bezug auf das generationsübergreifende Zusammenleben der Menschen in Rosengarten.
 - G. Integration von Menschen unterschiedlich kultureller Herkunft in ein gelingendes Miteinander.
 - H. Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Aufgaben des Vereins.
 - I. Förderung und finanzielle Unterstützung von Maßnahmen, wie z. B. Veranstaltungen und Projekten, die den Zielen des Vereines dienen.
 - J. Der Verein kooperiert mit anderen auf dem Gebiet der Prävention tätigen Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ansprüche auf Zuteilung von Vereinsmitteln bestehen nicht. Der Verein ist bei der Zuteilung nur an die gesetzlichen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Die Mittel sind schriftlich zu beantragen. Berechtigt zur Beantragung sind Vereinsmitglieder, als gemeinnützig anerkannte Körperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts. Der Antrag muss den Verwendungszweck eindeutig beschreiben. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft der Vorstand. Wer Vereinsmittel erhält, ist zu verpflichten, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - A. juristische Personen,
 - B. natürliche Personen, welche geschäftsfähig sind
 - C. Behörden, Dienststellen und Institutionen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der/dem Antragsteller/in mit. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung von juristischen Personen. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss wenigstens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden und fristgerecht beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss).

§ 5 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mittels einer Beitragsordnung bestimmt. Beitragsbefreiungen und weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.
2. Der Verein finanziert sich und seine satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen und aus anderen Vermögenszuwendungen wie z.B. Spenden, öffentliche Zuwendungen (z.B. Bußgeldern) etc.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - A. der Vorstand
 - B. die Mitgliederversammlung
 - C. die Beisitzer

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - A. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - B. der/dem 2. und 3. Vorsitzenden
2. Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Aufgabenerfüllung Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die/den 1. Vorsitzenden und der/dem 2. und 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Außerdem vertreten die drei Vorstände den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die dem Zweck und der Aufgabenstellung des Vereins entsprechen.
4. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen einberufen. Einer vorhergehenden Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die mindesten zwei der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
7. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und eine Vorschau auf das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
8. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt vor allem über die
 - A. Wahl des Vorstandes sowie der Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und seine Entlastung,
 - B. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
 - C. Genehmigung des Aktivitäts- und Finanzplanes,
 - D. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 - E. Satzungsänderungen,
 - F. Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
 - G. Anträge, die fristgerecht eingereicht wurden und
 - H. Entsendung von bis zu 4 Beisitzern.
2. Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt; Enthaltungen werden neutral gewertet.
3. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jedes Vereinsmitglied ist gehalten, daran teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind von dem Vorstand per Email oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuladen, bei besonderer Eilbedürftigkeit mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstage. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem 1. Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen zu unterzeichnen ist. Näheres kann eine Versammlungsordnung bestimmen.

§ 9 Beisitzer

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren wählen. Bis zur Neuwahl bleiben die Beisitzer in ihrer Funktion. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, so muss kein Ersatzmitglied vom Vorstand benannt werden.
2. Die Beisitzer übernehmen die Aufgabe den Vorstand in der inhaltlichen Umsetzung des Vereinszwecks zu unterstützen.
3. Die Beisitzer werden vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach §8 (Mitgliederversammlung) und §12 (Wahlen) zwei Kassenprüfer/innen für jeweils zwei Jahre. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben dabei u.a. auch zu prüfen, dass die Mittel lediglich für die in §2 (Zweck und Ziele des Vereins, Aufgaben) aufgeführten Zwecke und Ziele des Vereins verwendet wurden und berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11 Anträge

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge stellen. Diese Anträge hat der Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie schriftlich vorliegen und die Mitgliederversammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
3. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins müssen immer schriftlich gestellt werden.

§ 12 Wahlen

1. Der Vorstand wird in jedem Jahr zur Hälfte gewählt, und zwar im „Turnus eins“ der/die 1. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzenden, und im „Turnus zwei“ der/die 2. Vorsitzender
2. Bei der Wahl der Kassenprüfer/innen ist analog zu verfahren.
3. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden wird von einem Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus bis zu drei Personen und wird per Akklamation gewählt. Nach Durchführung der Wahl der/des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Amtsgeschäfte und entlässt den Wahlausschuss.
4. Die Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosengarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung in der Gründungsversammlung am 25.01.2005 genehmigt und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.